

**Verfahrensbeschreibung RV SchulPfleHi (Stand 07.09.2017)**  
**Leistungsvereinbarung, Leistungsdokumentation, Klassenfahrten, Ferienhilfe**

## **I. Leistungsvereinbarung**

**Voraussetzung:** Die Schule schließt einen Kooperationsvertrag oder SIBUZ schließt einen Regionalvertrag nach der RV SchulPfleHi ab.

### a) Verfahrensbeschreibung Leistungsvereinbarung nach Kooperationsvertrag

1. Der Schule wird die Anzahl der Leistungsstunden durch die regionale Koordinierungskraft zugewiesen und der Schule die Anzahl entsprechend mitgeteilt.
2. Die Koordinierungskraft füllt entsprechend der für die Schule vorgesehenen Schulhelferstunden im Auftrag des SIBUZ die Leistungsvereinbarung in zweifacher Ausfertigung aus und übermittelt beide Exemplare an den leistungserbringenden Träger.
3. Der leistungserbringende Träger unterzeichnet beide Exemplare der Leistungsvereinbarung und übermittelt diese an die Schule.
4. Die Schulleiterin/der Schulleiter unterzeichnet beide Exemplare, fertigt eine Kopie und übermittelt die Originale an die Koordinierungskraft. Die Koordinierungskraft versendet ein Original an den leistungserbringenden Träger, das zweite an die für die Zahlbarmachung zuständige Stelle in der Bildungsverwaltung (I B 1.6).

### b) Verfahrensbeschreibung Leistungsvereinbarung nach Regionalvertrag

Die Verfahrensschritte 1 und 2 sind identisch zu a) Leistungsvereinbarung nach Kooperationsvertrag.

3. Der leistungserbringende Träger unterzeichnet beide Exemplare der Leistungsvereinbarung und übermittelt diese an die Koordinierungskraft.
4. Die Leiterin oder der Leiter des SIBUZ bzw. die beauftragte Koordinierungskraft unterzeichnet die Leistungsvereinbarung.
5. Die Koordinierungskraft notiert den Eingang der Leistungsvereinbarung, fertigt eine Kopie und legt diese beim Vorgang ab. Ein Original übermittelt die Koordinierungskraft an den leistungserbringenden Träger und das zweite Original an die für die Zahlbarmachung zuständige Stelle in der Bildungsverwaltung (I B 1.6).

### c) unterjährige Anpassung der Leistungsvereinbarung

1. Anpassungen der Leistungsvereinbarung erfolgen immer zum 1. des folgenden Monats.
2. Anpassungen erfolgen unter Vorlage der modifizierten Leistungsvereinbarung, welche für das Schuljahr abgeschlossen wurde.
3. Der Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird, muss an der in der Leistungsvereinbarung dafür vorgesehenen Stelle eingetragen werden.
4. Die Anpassung folgt den unter a) und b) beschriebenen Verfahren. Die Reduzierung oder Erhöhung der Anzahl der Schulhelferstunden erfolgt durch die Koordinierungskraft und wird der Schule mitgeteilt.
5. Die Realisierung der veränderten Schulhelferstunden erfolgt erst nachdem der Träger die Leistungsvereinbarung zur Unterzeichnung erhalten hat (nach Punkt a2).



Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Finanzierung. Sie ist in den einzelnen Verfahrensschritten mit hoher Priorität und entsprechend der Fristen nach § 5 RV SchulPfleHi zu bearbeiten. Erst nach Eingang bei I B 1.6 erfolgt die Zahlbarmachung.

## II. Leistungsdokumentation nach § 4 Abs. 4 RV SchulpfleHi

1. Dokumentiert werden ausschließlich nicht erbrachte Leistungsstunden. Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten.
2. Die Leistungsdokumentation ist der Schulleiterin/dem Schulleiter durch den leistungserbringenden Träger spätestens am 31. März und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres in zweifacher Ausführung zur Unterzeichnung vorzulegen.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter unterzeichnet sachlich richtig oder sucht den Dialog mit dem Leistungserbringer, sofern sie/er Unstimmigkeiten vermutet. Erst nach erfolgter Einigung wird die Leistungsdokumentation unterzeichnet und an die Koordinierungskraft weitergeleitet. Die Koordinierungskraft dokumentiert die Weiterleitung und kann zu nicht termingerecht eingereichten Leistungsdokumentationen auf Nachfrage Auskunft geben.

## III. Leistungen nach § 6 Abs. 3 RV SchulpfleHi – Ferienhilfe

Die Unterstützung der Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung durch Schulhelferinnen oder Schulhelfer kann nur zur Sicherstellung unabdingbarer medizinischer Pflegeleistungen beantragt werden. Die Voraussetzungen für Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe gem. VV Schulhelfer müssen grundsätzlich vorliegen. Es sind maximal 8 Wochen der im Schuljahr vorgesehenen Ferienzeiten genehmigungsfähig.

### Verfahrensbeschreibung Ferienhilfe

1. Der Antrag der Schule wird spätestens 8 Wochen vor Beginn der Ferien an die Koordinierungskraft/das SIBUZ übermittelt.
2. Die Koordinierungskraft bewertet den Antrag und leitet ihn an die in der Bildungsverwaltung zuständige Stelle (I B 1.6) weiter.
3. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen unterzeichnet die unter 2. genannte Stelle den Antrag und übermittelt ihn an die Koordinierungskraft.
4. Die Koordinierungskraft füllt bei einer Befürwortung die Leistungsvereinbarung in zweifacher Ausfertigung aus, unterschreibt und übermittelt sie mind. 4 Wochen vor Ferienbeginn an den Träger. Die Ablehnung des Antrags wird an die Schule gesendet.
5. Der Träger unterzeichnet beide Exemplare der Leistungsvereinbarung und sendet ein Original an die Koordinierungskraft.
6. Die Koordinierungskraft fertigt eine Kopie des befürworteten Antrags und der Leistungsvereinbarung für ihre Akten und übermittelt das Original an die Schule.
7. Spätestens 4 Wochen nach dem Feriende der genehmigten Ferienhilfe ist durch den Träger in der Schule vorzulegen. Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sachlich und rechnerisch richtig unterzeichnete Leistungsdokumentation ist dann der in der Bildungsverwaltung zuständigen Stelle (I B 1.6) zu übermitteln.
8. Die in der Bildungsverwaltung zuständige Stelle (I B 1.6) weist nach Eingang der Leistungsdokumentation die Finanzierung an.

## IV. Leistungen nach § 6 Abs. 5 RV SchulpfleHi – Klassenfahrten

Für eine Klassenfahrt können zur Begleitung und Absicherung der Teilnahme von grundsätzlich anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern Schulhelferstunden durch die Schule mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden.

Der Antrag der Schule sollte so früh wie möglich, jedoch spätestens 8 Wochen vor Beginn der Klassenfahrt, der Koordinierungskraft/dem SIBUZ auf dem dafür vorgesehenen Formular vorliegen. Eine frühzeitige Kommunikation zwischen Schule und Leistungserbringer sichert eine verlässliche Planung und Leistungserbringung.

Das Verfahren entspricht exakt dem für die Ferienhilfe beschriebenen Verfahren.